

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;**

**hier: Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

**Termine:**

26.05.2010

**Beschlussvorschlag:**

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2006 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) soll der Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgehoben werden. Der räumliche Geltungsbereich des Fluchtlinien- und Höhenplanes ist nachfolgend abgebildet.

- II. Es wird festgestellt, dass die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Investition 2010:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

**Grundlage der Aufgabe:**

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB.

**Begründung:**

Die in den Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ eingetragenen Fluchtlinien und Höhen sind nach § 1 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 21.06.1955 festgesetzt worden. Der Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 hat in der Zeit vom 18.07.1955 bis zum 16.08.1955 offen gelegen. Die in den Fluchtlinienplan eingetragenen Fluchtlinien sind nach § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch erneuten Ratsbeschluss vom 23.09.1955 förmlich festgestellt worden.

Üblicherweise wurden die alten Fluchtlinienpläne mit Inkrafttreten des ersten Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 nach § 173 BBauG in den Status eines Bebauungsplanes förmlich übergeleitet und entfalten dadurch eine Rechtsverbindlichkeit wie ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BBauG. So auch der vorliegende Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben in alten Fluchtlinienplänen zusätzlich nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB.

Im räumlichen Geltungsbereich des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 befindet sich eine Einrichtung der Diakonie, das Johannes-Busch-Haus, dessen Mitarbeiter sich auf die Betreuung von Menschen mit einer geistigen Behinderung spezialisiert haben. Die dortigen Wohngruppen, die sich in zwei dreigeschossigen Gebäuden aus den 70iger Jahren befinden, entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere an eine Pflege und Betreuung von geistig behinderten Senioren. Da sich der demographische Wandel der Bevölkerung auch auf den Bereich der geistig behinderten Menschen auswirkt, plant der Träger des Johannes-Busch-Hauses, das Evangelische Johanneswerk e.V., einen Neubau mit 24 altengerechten Betreuungsplätzen. Dieser Neubau soll auf der Freifläche des derzeitigen Bolzplatzes an der Bodelschwinghstraße errichtet werden. Es ist ein zweigeschossiges Gebäude mit einem flach geneigten Satteldach vorgesehen.

Der Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 stellt die geplante Baufläche derzeit als Grün- bzw. Freifläche dar, so dass eine Bebauung den Inhalten des alten Fluchtlinienplanes widersprechen würde.

Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Bodelschwinghstraße und der Fliedner Straße durch das geplante soziale Bauvorhaben durchaus zu begrüßen, zumal das Grundstück durch die vorhandene Bodelschwinghstraße bereits erschlossen ist und diese Erschließungsstraße dann auch im dortigen Abschnitt beidseitig bebaut wäre.

Zur Realisierung des Bauvorhabens ist eine Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 notwendig.

Es liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen vor, um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen werden - § 13 Abs. 2 BauGB. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Aufhebungsverfahren Gebrauch gemacht. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll zur Information der Bürgerschaft aber dennoch durchgeführt werden.

Die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 wirkt sich auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid nicht aus.

Lüdenscheid, den 17.05.2010

In Vertretung:

gez. Theissen  
Beigeordneter